

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 73/09 S

S 26 AS 1979/08 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Rechtsmittelführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Landkreis Helmstedt (ARGE),
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 23. März
2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die von der Klägerin durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Sozialgerichts (SG) am 5. Mai 2009 eingelegte Revision gegen das Urteil des SG Braunschweig vom 23. März 2009 ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 161 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Sprungrevision gegen ein Urteil des SG an das Bundessozialgericht (BSG) nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie vom SG zugelassen worden ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das SG die Revision in seinem Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen, noch hat die Beklagte ihre Zustimmung erklärt.
- 3 Im Übrigen entspricht das Schreiben der Klägerin auch nicht der zwingenden Formvorschrift des § 73 Abs 4 SGG, wonach natürliche Personen wie die Klägerin sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

